

gehen abzuweisen, indem das obergerichtliche Urtheil keine der vom Rekurrenten angeführten Verfassungsbestimmungen verlege. Das Obergericht habe mit seinem Urtheil in Wirklichkeit nichts anderes gesagt, als daß das vom Angeklagten geleistete Handgelübde ein objektiv unrichtiges gewesen sei. Demzufolge habe dasselbe, in Ausübung des ihm in Art. 9 des Ergänzungsgesetzes zur Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886 eingeräumten freien Beweiswürdigungsrechtes, das Handgelübde mit allen seinen Folgen aufgehoben und insoweit stimme also auch das obergerichtliche Urtheil mit der im Entscheide des Bezirksgerichtes ausgesprochenen Auffassung überein. Dem Bundesgerichte komme eine Ueberprüfung der Akten nicht zu, um so weniger als es sich um eine Strafsache handle und das angefochtene Urtheil nicht auf Willkür beruhe, sondern das Ergebnis des dem kantonalen Richter zustehenden freien Ermessens in der Beweiswürdigung sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vom Rekurrenten angerufenen Art. 19 und 22 der kantonalen Verfassung beziehen sich offensichtlich nicht auf den vorliegenden Fall und ist eine nähere Ausführung hierüber überflüssig. Was den Art. 58 B.=V. anbelangt, so enthält derselbe, wie das Bundesgericht schon wiederholt erklärt hat, zwar ein Verbot von Ausnahmegerichten, — und in diesem Sinne ist er auch ausdrücklich in Art. 21 R.=V. aufgenommen worden, — nicht aber enthält er eine Garantie der von den kantonalen Verfassungen oder Gesetzen aufgestellten Ausscheidung der richterlichen Kompetenzen. Die Art. 59 und 61 B.=V. fallen schon deswegen außer Betracht, weil dieselben blos interkantonale Verhältnisse regeln. Maßgebend für die vom Rekurrenten erhobene Beschwerde können offenbar nur die Art. 53 und 57 R.=V. sein und ist daher der Rekurs von diesem Standpunkte aus zu prüfen.

2. In dieser Hinsicht ist die Behauptung der Rekursbeantwortung, es habe das obergerichtliche Urtheil das Handgelübde des Rekurrenten als objektiv unrichtig erklärt und mit seinen Folgen aufgehoben, unrichtig. Das Urtheil spricht den Rekurrenten nicht nur von jeder Schuld und Strafe frei, sondern verneint auch die objektive Unrichtigkeit des von ihm geleisteten Handgelübdes und hebt daher das friedensrichterliche Urtheil nicht auf.

Wenn man nun auch zugeben will, Art. 4 des Zuchtpolizeigesetzes (lautend: Ueber den Schadenersatz ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden) habe dem Obergerichte als obere Instanz in Zuchtpolizeisachen die Kompetenz zur adhäsonsweisen Beurtheilung des Schadenersatzes auch für den Fall gegeben, daß der Beangeigte freigesprochen und dessen Handgelübde als unanfechtbar erklärt wurde, so durfte jedenfalls durch die Erledigung dieses Civilpunktes die Vollziehung des rechtskräftig gewordenen friedensrichterlichen Urtheils nicht gehindert werden. Denn nach Art. 57 R.=V. fiel dieses Urtheil in die ausschließliche Kompetenz des Friedensrichters und hätte vom Obergerichte nur strafrichterlich wegen eines falschen oder objektiv unrichtigen Handgelübdes aufgehoben werden können. Nachdem dies nicht geschehen und das friedensrichterliche Urtheil die Zahlung der Frau Schmid an Bircher als für Ursprung nicht rechtsverbindlich erklärt, ist es auch mit jener Verfassungsbestimmung nicht vereinbar, daß das Obergericht auf dem Wege eines Schadenersatzurtheiles die Rechtsverbindlichkeit der Zahlung ausspricht und dem Rekurrenten untersagt, gestützt auf das friedensrichterliche Urtheil nochmals Zahlung, d. h. die Vollziehung dieses Urtheils zu verlangen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das obergerichtliche Urtheil vom 19. Juni ist aufgehoben und es gehen die Akten zu nochmaliger Beurtheilung an das aargauische Obergericht zurück.

#### 114. Urtheil vom 19. November 1892 in Sachen Burri und Huber.

A. Am 14. Januar 1892 erstattete Polizeisoldat Steiner in Brittnau dem Bezirksamte Zofingen folgende Anzeige: Er habe gestern in Erfahrung bringen können, daß der in Brittnau wohnhafte Metzger Christian Burri, welcher betreffend Sittlichkeit einen sehr übeln Reumund habe, schon seit Montag den 11. dieses Monats eine Frau Elise Huber geb. Gatzmann, von Langnau, Kantons

Luzern, welche betreffend Sittlichkeit ebenfalls übel beleumdet sei, bei sich in Logis habe und mit ihr auf sehr intimem Fuß lebe. Er (Polizeisoldat Steiner) habe sich daher gestern Nacht circa 12 1/2 Uhr mit dem Gemeindeammann Wälchli zur Burri'schen Wohnung begeben und Einlaß verlangt. Vorher habe er sich natürlich überzeugt, daß Frau Huber im Logis des Burri sich befinde. Letzterem, welcher die Thüre sofort geöffnet habe, habe er erklärt, er habe ihm etwas zu eröffnen, zu welchem Zwecke sie in die Stube gehen wollen. Burri, welcher nur mit Unterhosen und Hemd bekleidet gewesen sei, sei schnell vorausgeeilt, und in ein Zimmer neben der Küche gegangen, in welchem ein Bett stand, und habe dieses in Unordnung gemacht, so daß man hätte glauben sollen, er habe darin geschlafen. In der Wohnstube habe Frau Huber im Bette gelegen. Auf Befragen, in welchem Bette er geschlafen habe, habe Burri natürlich angegeben, in demjenigen neben der Küche. Dies habe sich jedoch als total unwahr erwiesen, da dieses Bett ganz kalt gewesen sei. Es sei somit festgestellt gewesen, daß Burri und Frau Huber, welche letztere einen Ehemann habe, in einem und demselben Bette geschlafen haben. Deshalb sei er (Polizeisoldat Steiner) zur Verhaftung der Frau Huber geschritten und habe dieselbe im Schulhause zu Brittnau in Arrest gesetzt. Auf dem Wege zum Schulhause habe Frau Huber dann wirklich zugegeben, mit Burri gemeinschaftlich in einem Bette geschlafen und mit demselben geschlechtlichen Umgang gepflogen zu haben. Deshalb werden Frau Huber und Burri dem Bezirksamte wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zur angemessenen Bestrafung verzeigt. In der daraufhin eingeleiteten Strafuntersuchung beharrte Frau Huber, sowohl vor Bezirksamt Zofingen als vor dem Bezirksgerichte Zofingen, bei ihrem Geständnisse, während dagegen Burri bestritt, mit der Frau Huber in einem Bette geschlafen und geschlechtlichen Umgang gepflogen zu haben. Durch Urtheil vom 27. Januar 1892 erkannte das Bezirksgericht Zofingen: 1. Christian Burri und Frau Huber werden für ihr Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit jedes zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt. 2. Dieselben haben gemeinsam und unter Solidarhaftbarkeit die entstandenen Untersuchungs- und Gefängnißkosten, worunter eine Spruchgebühr von

15 Fr., mit 23 Fr. 95 Cts. zu bezahlen und jedes seine Gefängnißkosten besonders zu tragen. Auf Rekurs der Verurtheilten hin bestätigte das Obergericht des Kantons Aargau am 5. Mai 1892 dieses Urtheil, indem es indeß gleichzeitig die Staatsanwaltschaft einlud, die Akten den zuständigen Behörden zu zweckentsprechender Abhandlung des Vorgehens des Polizeisoldaten Steiner und des Gemeindeammanns Wälchli zu überweisen. In den Entscheidungsgründen dieses Urtheils wird ausgeführt: Das Geständniß der Frau Huber werde in der Rekursbeschwerde als bedeutungslos, weil unter dem Eindrucke der Verhaftung erfolgt, angefochten. Allein Frau Huber habe dasselbe auch noch vor Bezirksgericht, als die Verhaftung längst zu existiren aufgehört habe, erneuert. Frau Huber lebe in noch bestehender Ehe, was dem Burri auch bekannt gewesen sei. Ihr unerlaubtes Zusammenleben habe bei der Bevölkerung von Brittnau Aergerniß erregt und das polizeiliche Einschreiten veranlaßt. Der Thatbestand, wie er den Beklagten zur Last gelegt werden müsse, qualifizire sich danach als Ehebruch. Wie durch Urtheil des Obergerichtes vom 17. Juli 1883 nachgewiesen worden sei, erscheine aber der Ehebruch als Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit und müsse deshalb, gleichviel, ob vom beleidigten Ehegatten Strafanzeige erhoben worden, von Amtes wegen verfolgt werden. Daß übrigens die Verfolgung des Ehebruchs von Amtes wegen statthaft erscheine, wenn dadurch öffentliches Aergerniß erregt werde, unterliege nach Wissenschaft und Praxis keinem Zweifel, so wenig es zweifelhaft sein könne, daß vorliegendenfalls das Zusammenleben der Beklagten wirklich Aergerniß erregend gewesen sei. Dagegen könne allerdings das Vorgehen des Polizeisoldaten Steiner und des Gemeindeammanns Wälchli zu Konstatirung des Thatbestandes die Billigung des Obergerichtes nicht finden. Dasselbe verletze die persönliche Freiheit und das Hausrecht und sei nach Art. 19 und 20 der Staatsverfassung und §§ 23 und 24 des Zuchtpolizeigesetzes unzulässig gewesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen Christian Burri und Josef Huber, der Ehemann der verurtheilten Frau Elisabeth Huber geb. Gasmann, letzterer für sich und Namens seiner Ehefrau, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage:

Es sei das angefochtene Erkenntniß des Bezirksgerichtes Zofingen und das Urtheil des aargauischen Obergerichtes als gesetz- und verfassungswidrig aufzuheben unter Kostenfolge. Sie behaupten zunächst in thatsächlicher Beziehung: Frau Huber habe sich in der Wohnung des Burri lediglich in ihrem Berufe als Weißnäherin auf der „Stör“ aufgehalten und sei nur des schlechten Wetters wegen über Nacht geblieben. Ihr Geständniß sei lediglich eine Folge der Verhaftung und Einschüchterung. In rechtlicher Beziehung berufen sie sich auf die Art. 58 B.-V. und 19 und 20 K.-V. und machen geltend: Selbst wenn Frau Huber und Burri die ihnen vorgeworfene That verübt hätten, wären sie gesetzlich nicht strafbar. Sie haben die Sittlichkeit öffentlich nicht verletzt und zu einem Strafantrage wäre nur der Ehemann Huber berechtigt, welcher aber, weil er keinen Grund habe, in die eheliche Treue seiner Frau Zweifel zu setzen, mit einer Klage nicht aufgetreten sei. Das Vorgehen der Polizeigewalten, deren nächtliches Eindringen in das Haus des Burri, die Untersuchung der Betten und die Verhaftung der Frau Huber enthalten eine empörende Verletzung der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes. Wenn das Obergericht von einem Zusammenleben der Rekurrenten spreche, so liege dieser Annahme ein offener Irrthum zu Grunde. Frau Huber habe sich nur ganz vorübergehend bei Burri befunden; Niemand als die Hausbewohner habe gewußt, daß sie bei ihm in Arbeit stehe. Uergerniß und zwar öffentliches Uergerniß sei erst durch das brutale Einschreiten der Polizeigewalten entstanden dessen Gesetzwidrigkeit das Obergericht selbst anerkenne. Burri behalte sich die Klage wegen Hausfriedensbruchs, Frau Huber das Entschädigungsbegehren wegen gesetzwidriger Verhaftung vor und beide Rekurrenten verwahren ihre Ansprüche wegen Kredit-schädigung.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau im Wesentlichen aus: Die kantonalen Gerichte haben mit allem Grund angenommen, daß die unsittlichen Beziehungen Burri's zu der verheirateten Huber öffentliches Uergerniß erregt haben. Die Mittheilungen der Bevölkerung von Brittnau haben den Gemeindeammann und den Polizeisoldaten zum Einschreiten veranlaßt. Deffentliches Uergerniß

könne nicht nur dadurch erregt werden, daß grobe Verletzungen der Sittlichkeit öffentlich, d. h. coram publico verübt werden, sondern auch dadurch, daß derartige grelle Verletzungen der Sittlichkeit der Deffentlichkeit bekannt werden und das sittliche Gefühl der Bevölkerung empören. Wenn daher, wie hier, Jemand mit einer verheiratheten Frau notorisch im Konkubinat lebe, so liege es auf der Hand, daß die Untersuchungsbehörden zum Einschreiten verpflichtet seien. Wenn die kantonalen Gerichte ihre Kompetenz dahin aufgefaßt haben, daß sie derartige grobe und Uergerniß erregende Verletzungen der Sittlichkeit auf Grund des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes zur Strafe zu ziehen haben, so befinden sie sich dabei in der Lage, ihre Entscheide mit dem Volksbewußtsein in Uebereinstimmung zu halten. Gemeindeammann und Polizeisoldat seien kraft ihrer gesetzlichen Funktionen zum Einschreiten befugt gewesen und involvire dieses keine Verfassungsverletzung. Daß die aargauische Gesetzgebung den Ehebruch mit Strafe bedroht wissen wolle, gehe zur Evidenz aus der Fassung des Art. 95 des peinlichen Strafgesetzbuches hervor, welcher von der Strafe der Blutschande handle und in seinem letzten Mlinea laute: „Ist mit der Blutschande zugleich Ehebruch verbunden, so darf nicht auf die kürzeste Strafdauer erkannt werden.“ Die grundsätzliche Strafbarkeit des Ehebruchs sei dadurch außer Zweifel gesetzt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Strafantrag des beleidigten Ehegatten vorliege oder nicht. Auch das aargauische Zivilgesetzbuch räume dem Richter weitgehende Kompetenzen ein, sogar beim bloßen Verdachte des Ehebruchs. In der aargauischen Gerichtspraxis habe sich daher unter der Herrschaft des alten und des neuen Zuchtpolizeigesetzes die Bestrafung des Ehebruchs als eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit als feststehende Norm herausgebildet. Eine Verfassungsverletzung könne hierin um so weniger erblickt werden, als, wie bemerkt, der § 95 B.-St.-G. in seinem letzten Mlinea die Strafbarkeit des Ehebruchs und zwar ohne Rücksicht auf eine Antragstellung des beleidigten Ehegatten außer Zweifel stelle.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau verweist lediglich auf die Begründung seiner angefochtenen Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 58 der Bundesverfassung ist offenbar nicht verletzt, da die Rekurrenten durch die ordentlichen, verfassungsmäßig eingesetzten Strafgerichte beurtheilt worden sind. Ebensovienig verletzen die angefochtenen gerichtlichen Entscheidungen, speziell diejenige des Obergerichts, die verfassungsmäßige Garantie der Unverletzlichkeit des Hausrechts, wie sie in Art. 20 R.-V. niedergelegt ist. Daß, wie die obergerichtliche Entscheidung selbst anerkennt, die Polizeiorgane diese Gewährleistung verletzt haben, kann einen Grund zu Aufhebung der angefochtenen gerichtlichen Straferkenntnisse nicht abgeben. Endlich kommt für die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen gerichtlichen Entscheidungen auch darauf nichts an, ob die Verhaftung der Frau Huber durch die Polizeiorgane eine gesetzliche war oder nicht. Die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Straferkenntnisse hängt vielmehr einzig davon ab, ob die gerichtliche Bestrafung der Rekurrenten gegen einen verfassungsmäßigen Grundsatz verstößt. Demgemäß kann offenbar einzig in Frage kommen, ob der in Art. 19 R.-V. niedergelegte Grundsatz *nulla poena sine lege* verletzt sei.

2. Wie nun das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Schärer vom 1. April 1892 ausgesprochen hat, kann im Kanton Aargau der Ehebruch zur Zeit, in Ermangelung eines die Verletzung der ehelichen Treue als besonderes Delikt mit Strafe bedrohenden Gesetzes, gemäß dem verfassungsmäßigen Grundsatz *nulla poena sine lege* nur dann als Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit im Sinne des § 1 des Zuchtpolizeigesetzes mit Strafe belegt werden, wenn durch denselben öffentliches Mergerniß ist erregt worden, in welchem Falle dann aber er von Amtes wegen zu verfolgen ist. Hieran ist auch heute festzuhalten. Aus dem Umstande, daß § 95 des aargauischen peinlichen Strafgesetzbuches bei dem Verbrechen der Blutschande die Verübung im Ehebruche als erschwerendes Moment behandelt, folgt nichts für das Gegentheil. In der That kann ja daraus, daß das aargauische Gesetz die Verübung im Ehebruch als erschwerenden Strafzumessungsgrund bei einem von Amtes wegen zu verfolgenden Delikte behandelt, gewiß nicht gefolgert werden, daß es den Ehebruch als solchen, als selbständiges Delikt behandelt und (im Gegensatz z. B. zu der Entführung einer Ehefrau) von Amtes wegen ver-

folgt wissen wolle. Die Schlußfolgerung ist so wenig statthaft, als etwa die, daß deshalb, weil bei einem bestimmten Delikte, z. B. Unterschlagung, die Verübung in Verletzung einer Amtspflicht als erschwerender Umstand behandelt wird, nun die Verletzung amtlicher Pflichten als solche d. h. jede, wie immer gear-tete, Verletzung einer amtlichen Verpflichtung sich als strafbare Handlung qualifizire.

3. In seiner angefochtenen Entscheidung geht das Obergericht des Kantons Aargau, im Gegensatz zu der Auffassung des Bundesgerichtes, grundsätzlich davon aus, daß der Ehebruch als solcher nach aargauischem Rechte als Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit im Sinne des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes strafbar sei. Allerdings fügt es alsdann bei, daß im vorliegenden Falle öffentliches Mergerniß erregt worden sei. Allein diese letztere Annahme beruht auf einer Auffassung des Begriffs des „öffentlichen Mergernisses“, welche diesem Begriffe eine völlig unstatthafte Ausdehnung gibt und im Ergebnisse dazu führen würde, daß öffentliches Mergerniß in jedem Falle angenommen werden müßte, wo sich ein Polizeibeamter veranlaßt findet, Strafanzeige wegen Ehebruchs zu erstatten. Es mag zwar zugegeben werden, daß von Erregung öffentlichen Mergernisses nicht nur dann gesprochen werden kann, wenn der Ehebruch öffentlich resp. vor Dritten verübt wird, sondern auch dann, wenn ein leicht zu durchschauendes ehebrecherisches Verhältniß öffentlich zur Schau getragen und dadurch das öffentliche Sittlichkeitsgefühl verhöhnt wird. Allein hievon ist nun im vorliegenden Falle gar keine Rede. Irgend welche bestimmte Feststellungen, daß vor dem Einschreiten der Polizei die Rekurrenten ein Benehmen sich hätten zu Schulden kommen lassen, welches geeignet war, öffentliches Mergerniß zu geben, liegt nicht vor. In den Akten, auf Grund welcher die kantonalen Gerichte geurtheilt haben, liegt außer den Ausführungen der Beschuldigten, gar nichts anderes als die Anzeige des Polizeisoldaten Steiner, wonach dieser Umstände „habe in Erfahrung bringen“ können, welche ihm verdächtig schienen. Auf Grund dieses schwankenden Verdachtes erachteten sich dann der Polizeisoldat Steiner und der Gemeindevorsteher für berechtigt, nächstlicherweile unter falschem Vorwande in ein Haus einzudringen,

Zimmer und Betten zu durchstöbern, um Anhaltspunkte für ihre Vermuthungen zu gewinnen und auf Grund derselben ohne Weiteres zur Verhaftung zu schreiten. Von einem Konkubinate, wie die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau sich ausdrückt, konnte offenbar, da ein irgend dauerndes Zusammenleben der Rekurrenten gar nicht behauptet ist, nicht die Rede sein. Bei diesem Sachverhalte ist klar, daß von den Rekurrenten öffentliches Mergerniß nicht ist erregt worden, die gegentheilige Annahme des Obergerichtes vielmehr auf einer in ihren Konsequenzen mit dem verfassungsmäßigen Grundsätze *nulla poena sine lege* unvereinbaren Auffassung des Begriffs des öffentlichen Mergernisses beruht, daß dagegen allerdings die Polizeiorgane in einer Weise vorgegangen sind, welche die bürgerliche Freiheit in gröblicher Weise verletzte und daher auch mit dem Rechtsbewußtsein der Bürger kaum im Einklange stehen dürfte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und es wird mithin den Rekurrenten ihr Rekursbegehren zugesprochen.

115. Urtheil vom 29. Dezember 1892 in Sachen  
Dechslin.

A. In der Sitzung des Kantonsrathes des Kantons Schaffhausen vom 9. November 1891 kamen die Nachtragskredite für die neue Straße Schaffhausen-Büdingen zur Sprache. Zur Rechtfertigung der bei diesem Straßenbau eingetretenen Budgetüberschreitung wurde ausgeführt, man habe nicht voraussetzen können, daß so hohe Summen für Expropriationen gefordert werden würden. Nachdem Kantonsrath Freuler die Forderungen der expropriirten Anstößer als wohlbegründet vertheidigt hatte, ergriff Kantonsrath J. Dechslin in Schaffhausen das Wort, bezeichnete diese Ansprüche als ungerechtfertigt und rief schließlich aus: „Das ist Blutgeld, jeder Centime, der ausgegeben wird, so denkt das Volk des Kantons Schaffhausen.“ Rechtsanwalt E. Ziegler,

(welcher ebenfalls Mitglied des Kantonsrathes ist), bezog, da er (von drei Expropriaten) die größte Forderung gestellt und erstinstanzlich bereits 5000 Fr. zugesprochen erhalten hatte, diese Aeußerung auf sich; er erhob wegen derselben, nachdem J. Dechslin sich geweigert hatte, den Ausdruck „Blutgeld“ zurückzunehmen, Klage wegen Verleumdung eventuell Beschimpfung. Der Beklagte bestritt die Kompetenz der Gerichte, weil nach § 13 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes vom 30. Mai 1854 und der kantonsrätlichen Geschäftsordnung beleidigende Aeußerungen, welche Kantonsrathsmitglieder in ihren Voten thun, vom Kantonsrathe selbst disziplinarisch zu behandeln seien, nicht aber vor den Richter gezogen werden können. Sowohl das Bezirksgericht Schaffhausen durch Urtheil vom 14. Dezember 1891, als das schaffhauserische Obergericht durch Entscheidung vom 25. Juni 1892 haben diese Einwendung verworfen und den Beklagten wegen Beschimpfung des Klägers nach § 197 c St.-G. kostenfällig zu einer Geldbuße von 50 Fr. verurtheilt und die Beschimpfung als aufgehoben erklärt. In den Entscheidungsgründen des obergerichtlichen Urtheils ist ausgeführt: Die eingeklagte Aeußerung sei unzweifelhaft injurischer Natur und Jedermann habe dieselbe auf den Kläger beziehen müssen. Der Ausdruck „Blutgeld“ habe die Bedeutung, daß damit Geld bezeichnet werde, das Jemand wider alle Billigkeit sich zahlen lasse, an dem gleichsam Blut klebe, das mit blutiger Härte eingefordert werde. Eine Beleidigung liege in diesem Vorwurfe unbedingt, allerdings nur eine Formalinjurie, nicht eine Verleumdung, da dem Kläger nicht eine bestimmte, strafbare, unfittliche oder unehrenhafte Handlung vorgeworfen worden sei. Nach dem zur Zeit immer noch geltenden schaffhauserischen Strafgesetzbuche von 1859, welches die strafbaren Handlungen lediglich in Verbrechen und Vergehen eintheile und die Dreitheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nicht kenne, sei auch die bloße Formalinjurie ein Vergehen und unterliege danach der gerichtlichen Beurtheilung, auch wenn sie von einem Kantonsrathe in seinem Votum ausgesprochen worden sei. Ob das Verantwortlichkeitsgesetz, dessen Art. 13 die von den Kantonsrathsmitgliedern im Rathe selbst begangenen Verbrechen und Vergehen (im Gegensatz zu den der disziplinarischen Behandlung durch den